

II-4083 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 11. APR. 1975No. 150/A

## A n t r a g

der Abgeordneten Robert Weisz, Pansi, .....  
und Genossen,  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsver-  
fassungsgesetz geändert wird.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom ..... 1975, mit dem das  
Arbeitsverfassungsgesetz geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

## A r t i k e l I

Das Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, wird ge-  
ändert wie folgt:

1. § 75 hat zu lauten:

"(1) Zur Überprüfung der Verwaltung und Gebarung des Betriebsratsfonds hat die Betriebs(Gruppen)versamm-  
lung aus ihrer Mitte mit Mehrheit der abgegebenen  
Stimmen einen, in Betrieben (Arbeitnehmergruppen)  
mit mehr als 20 Arbeitnehmern zwei Rechnungsprüfer  
(Stellvertreter) zu wählen. Diese dürfen dem Betriebs-  
rat nicht angehören. § 58 Z. 4 ist sinngemäß anzuwen-  
den. Die erstmalige Wahl der Rechnungsprüfer hat an-  
lässlich der Beschlußfassung über die Einhebung einer  
Betriebsratsumlage zu erfolgen.

(2) Die Tätigkeit der Rechnungsprüfer (Stellvertreter)  
dauert drei Jahre, es sei denn, die Wahl gemäß Abs. 3  
und 4 findet vor ihrem Ablauf statt. Die Wiederwahl  
ist zulässig.

- 2 -

(3) In Betrieben (Arbeitnehmergruppen), in denen mehr als zwei Betriebsratsmitglieder zu wählen sind, kann die Betriebs(Gruppen)versammlung anlässlich der Wahl des Wahlvorstandes (§ 54) beschließen, die Wahl der Rechnungsprüfer zugleich mit der Wahl des Betriebsrates durchzuführen.

(4) Liegt ein Beschluß im Sinne des Abs. 3 vor, so hat der Wahlvorstand auch die Wahl der Rechnungsprüfer vorzubereiten und durchzuführen. Die Wahlkundmachung (§ 55 Abs. 2) hat auch die Ausschreibung der Wahl der Rechnungsprüfer zu enthalten. Auf die Vorschläge für die Wahl der Rechnungsprüfer ist § 55 Abs. 4 sinngemäß anzuwenden. Die Wahl des Betriebsrates und der Rechnungsprüfer kann mittels gemeinsamen Stimmzettels erfolgen. § 58 Z. 4 ist sinngemäß anzuwenden."

2. Der erste Satz des § 83 hat zu lauten:

"Auf die Geschäftsführung des Zentralbetriebsrates sind die Vorschriften der §§ 66 Abs. 1 bis 4, 6 und 8, 67, 68, 69 Abs. 1 bis 3 und 5, 70 Z. 1 und 4 und 71 sinngemäß anzuwenden.

3. § 88 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Zur Überprüfung der Verwaltung und Gebarung des Zentralbetriebsratsfonds hat die Betriebsräteversammlung aus ihrer Mitte mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen zwei Rechnungsprüfer (Stellvertreter) zu wählen. Diese dürfen dem Zentralbetriebsrat nicht angehören. § 58 Z. 4 ist sinngemäß anzuwenden. Die erstmalige Wahl der Rechnungsprüfer hat anlässlich der Beschlussfassung über die Einhebung einer Zentralbetriebsratsumlage zu erfolgen."

4. Im § 113 Abs. 2 Z. 5 lit. d und Abs. 4 Z. 2 lit. d ist jeweils der Klammerausdruck " (§ 95)" durch den Klammerausdruck " (§§ 94 und 95)" zu ersetzen.

- 3 -

5. § 122 Abs. 1 Z. 2 hat zu lauten:  
 "2. sich einer mit Vorsatz begangenen, mit mehr als ein-  
 jähriger Freiheitsstrafe bedrohten oder einer mit Be-  
 reicherungsvorsatz begangenen gerichtlich strafbaren  
 Handlung schuldig machte, sofern die Verfolgung von  
 Amts wegen oder auf Antrag des Betriebsinhabers zu  
 erfolgen hat;"
- 
6. Im § 129 Abs. 3 Z. 5 ist der Klammerausdruck "(§§ 92,  
 94 Abs. 4, 109 Abs. 1)" durch den Klammerausdruck  
 "(§§ 92, 94 Abs. 2 letzter Satz und Abs. 4, 109 Abs. 1)"  
 zu ersetzen.
7. a) Der bisherige § 158 erhält die Bezeichnung "Abs. 1".  
 b) Dem § 158 ist ein Abs. 2 mit nachstehendem Wortlaut  
 anzufügen:  
 "(2) Unbeschadet der Bestimmungen des § 143 ist gegen  
 die Entscheidungen des Obereinigungsamtes eine Beru-  
 fung nicht zulässig."
- 
8. § 163 Abs. 2 erster Satz hat zu lauten:  
 "Für Betriebe, die von einer Gemeinde unmittelbar geführt  
 werden (Regiebetriebe), bleibt das Betriebsrätegesetz,  
 BGBl. Nr. 97/1947, bis zum 30. Juni 1976 in Kraft."
- 

## A r t i k e l   I I

Das Landarbeitsgesetz, BGBl. Nr. 140/1948, in der  
 Fassung der Bundesgesetze, BGBl. Nr. 279/1957, 92/  
 1959, 241/1960, 97/1961, 10/1962, 194/1964, 238/1965,  
 265/1967, 283/1968, 463/1969, 239/1971, 318/1971,  
 333/1971, 457/1974 und 782/1974 wird wie folgt geändert: †

- 4 -

## 1. § 150 hat zu lauten:

"(1) Zur Überprüfung der Verwaltung und Gebarung des Betriebsratsfonds hat die Betriebs(Gruppen)versammlung aus ihrer Mitte mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen, in Betrieben (Arbeitnehmergruppen) mit mehr als 20 Arbeitnehmern zwei Rechnungsprüfer (Stellvertreter) zu wählen. Diese dürfen dem Betriebsrat nicht angehören. § 133 Z.4 ist sinngemäß anzuwenden. Die erstmalige Wahl der Rechnungsprüfer hat anlässlich der Beschlußfassung über die Einhebung einer Betriebsratsumlage zu erfolgen.

(2) Die Tätigkeit der Rechnungsprüfer (Stellvertreter) dauert drei Jahre, es sei denn, die Wahl gemäß Abs. 3 und 4 findet vor ihrem Ablauf statt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(3) In Betrieben (Arbeitnehmergruppen), in denen mehr als zwei Betriebsratsmitglieder zu wählen sind, kann die Betriebs(Gruppen)versammlung anlässlich der Wahl des Wahlvorstandes (§ 129) beschließen, die Wahl der Rechnungsprüfer zugleich mit der Wahl des Betriebsrates durchzuführen.

(4) Liegt ein Beschluß im Sinne des Abs. 3 vor, so hat der Wahlvorstand auch die Wahl der Rechnungsprüfer vorzubereiten und durchzuführen. Die Wahlkundmachung (§ 130 Abs. 2) hat auch die Ausschreibung der Wahl der Rechnungsprüfer zu enthalten. Auf die Vorschläge für die Wahl der Rechnungsprüfer ist § 130 Abs. 4 sinngemäß anzuwenden. Die Wahl des Betriebsrates und der Rechnungsprüfer kann mittels gemeinsamen Stimmzettels erfolgen. § 133 Z. 4 ist sinngemäß anzuwenden."

## 2. § 88 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Zur Überprüfung der Verwaltung und Gebarung des Zentralbetriebsratsfonds hat die Betriebsräteversammlung aus ihrer Mitte mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen

- 5 -

zwei Rechnungsprüfer (Stellvertreter) zu wählen. Diese dürfen dem Zentralbetriebsrat nicht angehören. § 133 Z. 4 ist sinngemäß anzuwenden. Die erstmalige Wahl der Rechnungsprüfer hat anlässlich der Beschlußfassung über die Einhebung einer Zentralbetriebsratsumlage zu erfolgen."

3. § 158 hat zu lauten:

"§ 158. Auf die Geschäftsführung des Zentralbetriebsrates sind die Vorschriften der §§ 141 Abs. 1 bis 4, 6 und 8, 142, 143, 144 Abs. 1 bis 3 und 5, 145 Z. 1 und 2 und 146 sinngemäß anzuwenden."

### A r t i k e l   I I I

#### Übergangsbestimmungen

Die Ausführungsgesetze der Bundesländer zu den Grundsätzen des Artikels II sind binnen sechs Monaten, vom Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes an gerechnet, zu erlassen.

### A r t i k e l   I V

#### Wirksamkeitsbeginn und Vollziehung

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1975 in Kraft.
- (2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.
- (3) Mit der Wahrnehmung der dem Bund nach Art. 15 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zustehenden Rechte ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die 1. Lesung dem Sozialausschuss zuzuweisen.

-6-

E r l ä u t e r u n g e nZu Art. I:

Zu Z. 1: Die in der derzeitigen Fassung des § 75 enthaltene Vorschrift über die geheime Wahl der Rechnungsprüfer verursacht vor allem in Großbetrieben außerordentliche administrative Schwierigkeiten. Der Wegfall der Verpflichtung zur geheimen Wahl bedeutet jedoch nicht, daß die Rechnungsprüfer nicht auch geheim gewählt werden können. Gemäß § 5 Abs. 4 der Betriebsrats-Geschäftsordnung 1974 haben Abstimmungen in der Betriebs-(Gruppen)versammlung geheim zu erfolgen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Anwesenden eine solche Abstimmung verlangt. Ferner kann der Vorsitzende, sofern es ihm zweckmäßig erscheint, auch in anderen Fällen die geheime Abstimmung mittels Stimmzettels vornehmen lassen. Da die Beschlußfassung in der Betriebs(Gruppen)versammlung grundsätzlich nach den Bestimmungen des § 49 zu erfolgen hat, wird, um jeden Zweifel daran auszuschließen, daß sich die Regelung des § 75 nicht bloß auf die erstmalige Wahl der Rechnungsprüfer bezieht, die Regelung, wonach diese anlässlich der Beschlußfassung über die Einhebung einer Betriebsratsumlage zu erfolgen hat, in einen eigenen Satz gekleidet.

Darüber hinaus wird für Großbetriebe mit der Möglichkeit, die Wahl der Rechnungsprüfer zugleich mit der Wahl des Betriebsrates durchführen zu können, eine weitere Erleichterung geschaffen.

Die Regelung des Abs. 2 folgt aus dem in den meisten Betrieben zeitlich verschobenen Ablauf der Funktionsperioden von Betriebsrat und Rechnungsprüfern.

Betriebe, in denen nicht mehr als zwei Betriebsratsmitglieder zu wählen sind, werden von der Möglichkeit, die Wahl der Rechnungsprüfer zugleich mit der Wahl des Be-

- 7 -

etriebsrates durchführen zu können, ausgeschlossen, da diese wegen der hier nicht zwingend vorgeschriebenen schriftlichen Einreichung von Wahlvorschlägen keine Vereinfachung, sondern eine Komplizierung bedeuten würde und die Regelung des Abs. 1 ohnehin auf Kleinbetriebe zugeschnitten ist.

Zu Z. 2: Im § 69 Abs. 5 wird das Recht der Betriebsratsmitglieder, an allen Ausschußsitzungen als Beobachter teilzunehmen, normiert. Da auch der Zentralbetriebsrat Ausschüsse im Sinne des § 69 Abs. 1 bis 3 bilden kann, müßte im § 83 auch auf § 69 Abs. 5 verwiesen werden.

Zu Z. 3: Die Wahl der Rechnungsprüfer für den Zentralbetriebsratsfonds soll nach den gleichen Grundsätzen wie die Wahl der Rechnungsprüfer für den Betriebsratsfonds erfolgen. Von der Ausdehnung der fakultativen gleichzeitigen Wahl auch auf die Wahl der Rechnungsprüfer für den Zentralbetriebsratsfonds wurde jedoch Abstand genommen, da diese Regelung wegen der Stimmengewichtung (§ 47 der Betriebsrats-Wahlordnung 1974) keine Vereinfachung bedeuten, sondern die Wahl der Rechnungsprüfer erschweren würde.

Zu Z. 4: Bei der Endredaktion des Arbeitsverfassungsgesetzes wurde übersehen, daß im § 113 Abs. 2 Z. 5 lit. d und Abs. 4 Z. 2 lit. d auch § 94 in der Klammer anzuführen ist.

Zu Z. 5: § 122 Abs. 1 Z. 2 wurde im Sinne des Strafrechtsanpassungsgesetzes wie § 195 Abs. 1 Z. 2 des Landarbeitsgesetzes formuliert.

Zu Z. 6: Durch das Nichterwähnen des § 92 Abs. 2 letzter Satz könnte die Auffassung vertreten werden, daß der Jugendvertrauensrat den Beratungen zwischen Betriebsinhaber und Betriebsrat über dessen Vorschläge und Anträge auch dann, wenn jugendliche Arbeitnehmer davon

betroffen sind, nicht beizuziehen ist. Zwar wurde dies im Hinblick auf die bloß demonstrative Aufzählung des § 129 durch die Betriebsrats-Geschäftsordnung 1974 saniert, doch scheint eine Klarstellung im Gesetz selbst unbedingt erforderlich.

Zu Z. 7: Die für den Instanzenzug in Einigungsamtsverfahren geltenden Bestimmungen sehen keinen Rechtszug von den Senaten der Einigungsämter an das monokratisch organisierte Bundesministerium vor, zumal die Entscheidungen ohnehin der nachprüfenden Kontrolle durch den Verwaltungsgerichtshof unterliegen. Aus rechtssystematischen Gründen wären nunmehr die den Instanzenzug im Verfahren vor dem Obereinigungsamt regelnden Bestimmungen den für das Einigungsamtsverfahren geltenden anzugleichen.

Zu Art. II:

Zu Z. 1 bis 3.: Die in diesen Ziffern vorgenommenen Änderungen sind im Hinblick auf die im Artikel I vorgenommenen Änderungen des Arbeitsverfassungsgesetzes, welches in seinen wesentlichen Grundsätzen in das Landwirtschaftsgesetz übernommen wurde, erforderlich. Dadurch wird eine Gleichstellung der in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeitnehmer sichergestellt.